



Referenz-Nr.: GWR k 20-10

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Quellfassungen Forenacker. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Berg am Irchel
Betroffener	Gemeinderat Berg am Irchel, Winkel 13, 8415 Berg am Irchel
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Quellfassung Forenacker (Nr. 1) 1:1000 vom 1. März 2018- Schutzzonenreglement Quellfassung Forenacker vom 1. März 2018- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Berg am Irchel vom 3. April 2018
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht und Schutzzonen «Quellfassung Forenacker, Gräslikon» (Nr. 11035-4) der Dr. von Moos AG, Zürich, vom 1. März 2018

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 9. April 2018 reichte die Gemeinde Berg am Irchel die Schutzzonenakten der Quellfassungen Forenacker (Grundwasserrecht k 20-10) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Im Auftrag der Gemeinde Berg am Irchel erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 31. Januar 2018 (aufdatiert am 1. März 2018) die Schutzzoneneempfehlungen für die Quellfassungen Forenacker. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 6. Februar 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 3. April 2018 setzte der Gemeinderat Berg am Irchel die Grundwasserschutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Forenacker gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die

Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Berg am Irchel.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Berg am Irchel vom 3. April 2018 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Forenacker (GWR k 20-10) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Berg am Irchel wird eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Forenacker zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Forenacker (Grundwasserrecht k 20-10)

Berg am Irchel. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Berg am Irchel vom 3. April 2018 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Forenacker und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Berg am Irchel, Winkel 13, 8415 Berg am Irchel, eingesehen werden.“

- III. Der Gemeinderat Berg am Irchel wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- IV. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

- V. Der Gemeinderat Berg am Irchel wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VI. Die Ingesa AG, Andelfingen, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- VII. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- VIII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Berg am Irchel, Winkel 13, 8415 Berg am Irchel

- Staatsgebühr :	Fr. 328.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 424.00	

Rechtsmittelbelehrung

- IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

- X. Mitteilung an
- Gemeinderat Berg am Irchel, Winkel 13, 8415 Berg am Irchel (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Wasserversorgung Berg am Irchel, Winkel 13, 8415 Berg am Irchel
 - Ingesa AG, Landstrasse 51, Postfach, 8450 Andelfingen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

M. Ghelfi

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - **3. Mai 2018**

Inkrafttreten
Datum: 09. Okt. 2018

Andere gesetzliche Publikationen

Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen

Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Forenacker

Berg am Irchel. Der Gemeinderat hat mit Beschluss 39 vom 03.04.2018 gestützt auf Art. 20 des BG über den Schutz der Gewässer und § 35 des EG zum Gewässerschutzgesetz entschieden:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügungs-Nr. 0274 vom 03.05.2018 die mit Beschluss des Gemeinderates Berg am Irchel vom 3. April 2018 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Forenacker und das entsprechende Reglement genehmigt.

Die Akten können vom 22.06. bis 23.07.2018 auf der Gemeindeverwaltung Berg am Irchel, Winkel 13, 8415 Berg am Irchel, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinde Berg am Irchel

00241027

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

0 9. Okt. 2018

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

